



Detailansicht des Registereintrags

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Stand vom 31.03.2025 12:39:19 bis 12.06.2025 14:50:38

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer: R000737

Ersteintrag: 21.02.2022

Letzte Änderung: 31.03.2025

Letzte Jahresaktualisierung: 27.06.2024

Tätigkeitskategorie: Berufsverband

Kontaktdaten:
Adresse:
Littenstraße 10
10179 Berlin
Deutschland

Telefonnummer: +4930278762

E-Mail-Adressen:

dstv.berlin@dstv.de

Webseiten:

www.dstv.de

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/23 bis 12/23

Mitgliedsbeiträge, Wirtschaftliche Tätigkeit

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/23 bis 12/23

290.001 bis 300.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/23 bis 12/23

3,12

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. **StB Torsten Lüth**
Funktion: Präsident
2. **StB/WP Christian Böke**
Funktion: Vizepräsident
3. **StB Carsten Butenschön**
Funktion: Vizepräsident
4. **StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister**
Funktion: Vizepräsident
5. **StB/RB Manfred Klar**
Funktion: Vizepräsident
6. **StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen**
Funktion: Vizepräsident
7. **StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus**
Funktion: Vizepräsident

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (16):

1. **Syndikusrechtsanwalt, StB Norman Peters**
2. **RAin, StBin Sylvia Mein**
3. **StBin Dipl.-Hdl. Vicky Jöhrden**
4. **Dr. StBin Dipl.-Volksw. Franziska Hoffmann**
5. **StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher**
6. **RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel**
7. **Ass.jur. Marc Lemanczyk**
8. **Florian Schäfer**
9. **Diplom-Wirtschaftsjurist Henry Scheel**
Tätigkeit bis 03/24:
Referent für Steuer- und Finanzpolitik
für eine Fraktion/eine Gruppe im Deutschen Bundestag
10. **StB Torsten Lüth**
11. **StB/WP Christian Böke**
12. **StB Carsten Butenschön**
13. **StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister**
14. **StB/RB Manfred Klar**

15. StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen

16. StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus

Gesamtzahl der Mitglieder:

15 Mitglieder am 27.05.2024, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Mitgliedschaften (8):

1. Europäischen Bewegung Deutschland e.V. (EBD)
2. XBRL Deutschland e.V.
3. Bundesverband der Freien Berufe e. V.
4. Deutscher Juristentag e.V.
5. Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung e.V.
6. Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V.
7. Berliner Steuergespräche e. V.
8. Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (7):

EU-Binnenmarkt; EU-Gesetzgebung; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben; Sonstiges im Bereich "Recht"; Handel und Dienstleistungen; Kleine und mittlere Unternehmen; Verbraucherschutz

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland. Dem DStV gehören 15 Mitgliedsverbände an, in denen über 36.500 Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen sind. Der DStV versteht sich darüber hinaus als Vertreter der Interessen aller Angehöriger dieser Berufsgruppen und vermittelt deren Positionen gebündelt auf nationaler und internationaler Ebene. Der DStV versteht sich als Gesprächspartner von Politik, Verwaltung und anderen Organisationen in steuer-, berufs- und wirtschaftsrechtlichen Fragen.

Der DStV macht sich stark für verlässliche, planbare und zielgenaue Steuergesetze, für realitätsgerechte Besteuerungsgrundlagen und gegen unnötige Bürokratie. Er setzt sich ein für eine einfache, mittelstandsorientierte Rechnungslegung und die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Der DStV tritt für die Unabhängigkeit des Berufsstands und ein liberales Berufsrecht ein, das die hohe Qualität der Steuerberatung in Deutschland und den Verbraucherschutz sicherstellt. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsangehörigen und Mandantschaft ist für den DStV eine entscheidende Voraussetzung für eine unabhängige und interessengerechte Beratung.

Auf europäischer Ebene tritt DStV für eine Verdeutlichung des Berufsbildes als freier Beruf in Europa ein, fordert die Erwähnung in europäischen Rechtsakten und eine klare Abgrenzung von gewerblichen Tätigkeiten.

Die von vielen Steuerberaterinnen und Steuerberatern gleichzeitig ausgeübten wirtschaftsprüfenden Berufe müssen auch in persönlichen und kleineren Einheiten ihrer öffentlichen Aufgabe freiberuflich nachgehen können. Ihnen dürfen keine organisatorischen Pflichten auferlegt werden, die für sie nicht leistbar sind.

Konkrete Regelungsvorhaben (14)

1. Verzicht auf die verpflichtende Angabe zu mitwirkenden Beratern (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 FZulBV-E) zwecks Bürokratievermeidung

Beschreibung:

Auf die verpflichtende Angabe zu mitwirkenden Beratern (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 FZulBV-E) sollte zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Zusatzlasten verzichtet werden. Mindestens sollte die Angabe in den Fällen entfallen, wenn es sich bei den mitwirkenden Dritten um Angehörige des steuerberatenden Berufs, mithin um ein Organ der Steuerrechtspflege, handelt.

Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 122/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes

Betroffenes geltendes Recht:

FZulBV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2406180049 \(PDF - 5 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 01.03.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (20. WP)
[alle SG dorthin]

2. Nachbesserungsbedarf bei dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz

Beschreibung:

Forderungen für Bürokratieabbau:

- Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege in Handels- und Steuerrecht auf 5

Jahre (§ 257 Abs. 4 HGB, § 147 Abs. 3 Satz 1 AO, § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG),

Harmonisierung mit Sozialrecht

- Digitalisierung der Hotelmeldescheine für ausländische Touristen
- Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerlichen Kleinbetragsrechnungen auf 400 €
- keine zu hohen Anforderungen an einen Vertragsschluss in Textform
- Einführung einer „One in, two out“-Regel
- Einführung des Once-Only-Prinzips
- Weiterentwicklung des Verfahrens zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer zu Verrechnungsmodell
- Digitalisierung der Verwaltung sowie des Besteuerungsverfahrens, eine digitaltaugliche Gesetzgebung
- Erleichterung bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes

Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 129/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Zuständiges Ministerium: BMJ (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

AO 1977 [alle RV hierzu]; HGB [alle RV hierzu]; HGBEG [alle RV hierzu]; UStG 1980 [alle RV hierzu]; BGB [alle RV hierzu]; AOEG 1977 [alle RV hierzu]; BMG [alle RV hierzu]; StBerG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2406180111 \(PDF - 20 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 03.06.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

3. Anpassungsbedarf beim Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)

Beschreibung:

Wesentliche Forderungen:

- Nachbesserung bzgl. § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E, bzgl. Einlagen/ Entnahmen im Rückwirkungszeitraum (§ 27 KStG)
- Ergänzung zeitlicher Anwendungsregelung (§ 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG)
- Klarstellung zu § 87a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 AO-E bzgl. alternativer elektronischer Kommunikation sowie Ersetzung von Verfahren
- Unterrichtung iSd § 139a Abs. 1a AO-E für natürliche Personen - freiwillig elektronisch
- zu § 5b EStG-E: Klarstellung Umfang Datensatz

- zu § 3a und § 15 UStG-E weitere Ausführungen zu Begriffen und Nichtbeanstandungsregelung
- zu § 4 Nr. 21 UStG-E: Fassung lt. RefE beibehalten
- keine eRechnungspflicht für Kleinunternehmern
- Klarstellung zu den Nachbehaltensfristen §§ 5, 6 GrEStG ab 1.1.2027
- Streichung § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO

Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 369/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMF): Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024) (Vorgang)

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/12780 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMF): Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024) (Vorgang)

Betroffenes geltendes Recht:

AO 1977 [alle RV hierzu]; EStG [alle RV hierzu]; UStG 1980 [alle RV hierzu]; GrEStG 1983 [alle RV hierzu]; UmwStG 1995 [alle RV hierzu]; KStG 1977 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (5):

1. SG2406190104 (PDF - 16 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 24.05.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

2. SG2410090021 (PDF - 26 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 04.10.2024 an:

Bundestag

3. **SG2503280088** (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.08.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

4. **SG2503280091** (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 30.10.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

5. **SG2503280097** (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 20.12.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

4. **Reform des Besteuerungsregimes für Alterseinkünfte**

Beschreibung:

Mehrstufige Einführung einer Quellenbesteuerung für Renteneinkünfte. Das Konzept könnte - analog zur Lohnsteuer - folgende Bestandteile umfassen:

- Ermittlung, Einbehalt und Abführung der Rentenabzugsteuer an das Finanzamt durch den Rententräger + elektronische Übermittlung der „Rentensteuer“-Daten an die Finanzverwaltung
- Zur Verfügungstellung von Steuerabzugsmerkmalen in einem angepassten ELStAM-Verfahren
- Grundsätzliche Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung; Ausnahmen gem. § 46 EStG analog
- Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung, etwa zur Geltendmachung von Krankheitskosten

Betroffenes geltendes Recht:

EStG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [\[alle RV hierzu\]](#)

5. Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf EU-Ebene bei geplanter EU-Mehrwertsteuerreform "VAT in the digital Age"**Beschreibung:**

Um inländische Unternehmen nicht zu benachteiligen, sollte Deutschland im Rahmen der Gesetzesinitiative „Mehrwertsteuer im Digitalen Zeitalter“ für eine Ergänzung plädieren. Konkret sollten Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft

in den Fällen vorzusehen, in denen die Umsätze im Mitgliedstaat über ein MeldeSystem gem.

Art. 271a, 271b MwStSystRL-E mitgeteilt werden. Auf diese Weise würde auch die rechtliche

Grundlage für die Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens im endgültigen Mehrwertsteuersystem, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, geschaffen.

Betroffenes geltendes Recht:

UStG 1980 [\[alle RV hierzu\]](#)

Interessenbereiche:

EU-Binnenmarkt [\[alle RV hierzu\]](#); EU-Gesetzgebung [\[alle RV hierzu\]](#); Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [\[alle RV hierzu\]](#)

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2406200209](#) (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 11.03.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [\[alle SG dorthin\]](#)

6. Praxisnahe Ausgestaltung der Vermutungsregelungen bei Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach der Abgabenordnung**Beschreibung:**

Der DStV fordert, die in Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe b) des vorliegenden

Gesetzesentwurfs vorgesehene Nichtanwendbarkeit des § 108 Abs. 3 AO zu streichen und die

bisherige Rechtslage beizubehalten.

Darüber hinaus regt er die Verlängerung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten von vier auf fünf Tage.

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/10283 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG)

Zuständiges Ministerium: BMWK (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

AO 1977 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2406200226 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 16.04.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

7. Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO zugunsten des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts durch Klarstellung im BDSG**Beschreibung:**

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO sollte zugunsten des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts beschränkt und auf der Grundlage der bestehenden nationalen Öffnungsklausel eine entsprechende Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO vorgenommen und zur Klarstellung eine solche Regelung in § 34 BDSG ergänzt werden.

Der Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO sollte zugunsten der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht durch eine ausdrückliche Regelung in § 34 BDSG weitergehend beschränkt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO sollte zur Absicherung der bestehenden nationalen berufsrechtlichen Regelungen der Berufsgeheimnisträger und ihres gesetzlich normierten Zurückbehaltungsrechts durch eine Anpassung im BDSG beschränkt werden.

Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 72/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMI (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

BDSG 2018 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2406240011 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 06.03.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]
Bundesministerium der Justiz (BM) (20. WP) [alle SG dorthin]
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (20. WP) [alle SG dorthin]
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [alle SG dorthin]

8. Anpassung der Regelung zur Steuerberaterprüfung

Beschreibung:

Die bestehenden Regelungen zur Steuerberaterprüfung sollten auf einen möglichen Anpassungsbedarf geprüft werden.

Betroffenes geltendes Recht:

StBerG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

9. Gebühren nach RVG und Honorarsätze nach JVEG praxisgerecht anpassen

Beschreibung:

Die Anpassungen der Gebühren und Honorarsätze sollten praxisgerecht ausgestaltet sein. Ggf. sollten künftige Anpassungen durch eine Indexierung in einem regelmäßigen Turnus vorgenommen werden.

Referentenentwurf:

Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 - KostRÄG 2025) (20. WP) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 18.06.2024

Federführendes Ministerium: BMJ (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

RVG [alle RV hierzu]; JVEG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2407110022](#) (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 08.07.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]
Bundesministerium der Justiz (BM) (20. WP) [alle SG dorthin]
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [alle SG dorthin]

10. Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze

Beschreibung:

Der DStV befürwortet die Einführung der obligatorischen E-Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen. Dabei ist eine ausreichende Übergangsfrist zu gewähren. Auch sind rechtliche und technische Anforderungen an die Prozesse und Abläufe zur Erstellung und Verarbeitung von E-Rechnungen so auszustalten, dass Unternehmen, allen voran KMU, nicht überfordert werden. Der DStV setzt sich insbesondere für folgende Verbesserungen ein:

Regelmäßige Prüfung der Normen und Formate
moderate Anforderung an Digitalisierung von Prozessen und Abläufen
Vorrang getroffener zivilrechtlicher Vereinbarungen über E-Rechnungsformate
Abbau technischer Hürden für KMU
Minimierung der Risiken für den Vorsteuerabzug und zusätzlicher Steuerbelastungen
Vermeidung unnötigen Bürokratieaufwands

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/8628 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

UStG 1980 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

11. Verrechnungsmodell zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland umsetzen

Beschreibung:

Bei der Einfuhr von Gütern nach Deutschland verursacht das in Deutschland aktuell angewandte Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer eine unnötige Bindung von Liquidität und damit erhöhte Kosten für Importeure, die in den EU-Nachbarstaaten nicht anfallen. Nur durch ein Verrechnungsmodell können Kosten für Wirtschaft und Verwaltung

weiter gesenkt und der Anreiz für Importeure gestärkt werden, Seehäfen und Flughäfen in Deutschland zu nutzen. Logistikzentren sowie Niederlassungen von Dienstleistern und weiterverarbeitenden Unternehmen würde das Verrechnungsmodell neue Anreize bieten, sich verstärkt in Deutschland anzusiedeln. Mit dem Verrechnungsmodell können zudem Einnahmen der öffentlichen Hand und die ökologische Bilanz von Güterströmen verbessert werden.

Betroffenes geltendes Recht:

UStG 1980 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

12. Anpassungsbedarf beim zweiten Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024 II)

Beschreibung:

Zentrale Forderungen:

- Verzicht auf die Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen
- vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags
- Überprüfung der Werte zur Anpassung von Grundfreibetrag und Eckwerten des Einkommensteuertarifs nach Vorlage des 15. Existenzminimumberichts im Herbst 2024
- rein digitale Umsetzung des automatisierten Faktorverfahrens ohne Erfordernis von manuellen Anpassungen und Beibehaltung des Ehegattensplittings bei Überführung der Steuerklassen III/V in das Faktorverfahren

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024

Datum des Referentenentwurfs: 10.07.2024

Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

AO 1977 [alle RV hierzu]; EStG [alle RV hierzu]; SolZG 1995 [alle RV hierzu]; SolZG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2407180003 (PDF - 9 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 17.07.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

13. Anpassungsbedarf beim Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG)

Beschreibung:

Anpassungen beim SteFEG erforderlich, u.a.:

- keine Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen
- Anhebung der GWG-Grenze von 800 auf 2.500 Euro
- Änderungen der Regelungen zum Sammelposten
- dauerhafte Einführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter
- Überprüfung der Werte für Grundfreibetrag und Eckwerte des Tarifs
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags
- weitere Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen
- Ablehnung der Steuerfreiheit von Zuschlägen bei Mehrarbeit
- weitere Anhebung der Umsatz- und Gewinngrenzen für die Buchführungspflicht
- Reform des Grunderwerbsteuerrechts, insb. Begünstigung von Kapitalgesellschaften

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/12778 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

AO 1977 [alle RV hierzu]; EStG [alle RV hierzu]; GrEStG 1983 [alle RV hierzu]; HGB [alle RV hierzu]; FZulG [alle RV hierzu]; SolZG [alle RV hierzu]; SolZG 1995 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (3):

1. [SG2410090024](#) (PDF - 21 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 01.10.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

2. [SG2503280092](#) (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 20.11.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

3. [SG2503280093](#) (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 27.09.2024 an:

Bundestag

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

14. DStV fordert ein zukunftsorientiertes Steuersystem nach Bundestagswahl 2025

Beschreibung:

Für ein zukunftsorientiertes Steuersystem gibt der DStV für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags folgende Handlungsempfehlungen:

- Volle Kraft voraus: Aufschwung durch verbesserte Abschreibungen
- Erfolg der E-Rechnung steigern: Einbindung des steuerberatenden Berufsstands in das digitale Meldesystem von Umsatzdaten
- Fachkräftemangel entschärfen: Steuerrecht vereinfachen
- Berufsstand vertrauen statt ausbremsen: Verzicht auf Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen
- Berufsnachwuchs sichern: Steuerberaterprüfung modernisieren
- Berufsrecht der Steuerberaterschaft im Europäischen Binnenmarkt bewahren.

Betroffenes geltendes Recht:

EStG [alle RV hierzu]; HGB [alle RV hierzu]; UStG 1980 [alle RV hierzu]; AO 1977 [alle RV hierzu]; StBerG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2503280101](#) (PDF - 17 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.12.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/23 bis 12/23

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/23 bis 12/23

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/23 bis 12/23

Gesamtsumme:

2.150.001 bis 2.160.000 Euro

Beitragszahler mit mehr als 10.000 Euro und mehr als 10% der Gesamtsumme (4):

1. Landesverband der steuerberatenden u. wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.
2. Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.
3. Steuerberaterverband Hessen e.V.
4. Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/23 bis 12/23

DStV-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung-2023.pdf